

§ 8

(1) Die Wanderfahne besteht aus roter Fahnen­seide in der Größe 1,3 X 1,3 m und ist an drei Seiten mit goldfarbenen Fransen eingefäbt. Im Mittelfeld der Vorderseite sind ein Hammer aus schwarzem Stoff und ein Zirkel aus roter Fahnen­seide aufgelegt, beide goldfarben umrandet. Zu beiden Seiten des Hammers ist je eine stilisierte Ähre goldfarben aufgesteckt. Von der mittleren Ähre erscheinen nur die fünf Grannenspitzen über dem Hammerkopf. Zwei stilisierte Lorbeerranken und die Worte „Siegerbetrieb im Wettbewerb“ sind goldfarben aufgesteckt und umgeben kreisförmig das Symbol Hammer — Zirkel — Ähren. Auf der Rückseite sind die Worte „Rat des Bezirkes.....“ aufgesteckt. Die Fahnen­spitze wird von zwei stilisierten Lorbeerranken gebildet, in deren Mitte die Buchstaben „VEB“ stehen.

(2) Das Fahnen­schild besteht aus einer Leichtmetall­legierung in der Größe 35 X 80 mm. Im oberen Teil des Fahnen­schildes sind zwei Lorbeerranken, dazwischen die Buchstaben „DDR“ geprägt. In das Schriftfeld wird eingraviert „Siegerbetrieb im Wettbewerb;; Quartal — Planjahr ;;, Name des Siegerbetriebes“; Das Fahnen­schild ist vom Siegerbetrieb an der Fahnen­stange anzubringen.

§ 9

Die ausgezeichneten Betriebe bewahren die Wander­fahne und Urkunde an würdiger Stelle auf.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Ordnung
über die Verleihung der
„Wanderfahne des Ministerrates für Sieger im
Massenwettbewerb der landwirtschaftlichen
Produktionsgenossenschaften, Gemeinden, Kreise
und Bezirke“**

§ 1

Die „Wanderfahne des Ministerrates für Sieger im Massenwettbewerb der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Gemeinden, Kreise und Bezirke“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Die Wanderfahne kann verliehen werden für besondere Leistungen im Wettbewerb zur Durchführung der Frühjahrsbestellung und der Pflegearbeiten sowie der verlustlosen Einbringung der Getreide- und Hackfruchtente und der Herbstbestellung, die zur Erfüllung und Übererfüllung der Pläne geführt haben.

* § 3

(1) Die Wanderfahne wird verliehen an landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften:

- a) mit der höchsten Produktion je landwirtschaftlicher Nutzfläche,
- b) mit hohen Leistungen in der Tierzucht und Saatgutvermehrung,
- c) mit der größten Wachstumsrate in der Produktion.

(2) Die Wanderfahne wird an Gemeinden, Kreise und Bezirke nicht mehr verliehen.

§ 4

(1) Die Wettbewerbsunterlagen sind beim Rat des Kreises einzureichen. Dieser übergibt die Unterlagen der besten landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft dem Rat des Bezirkes.

« (2) Der Rat des Bezirkes prüft die Unterlagen und schlägt die besten landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften entsprechend den Wettbewerbsbedingungen dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vor.

(3) Die Auswahl der zur Auszeichnung kommenden landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und der zentralen Wettbewerbskommission für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften getroffen[^]

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft.

§ 5

Die Verleihung der Wanderfahne erfolgt im Namen des Ministerrates durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft.

§ 6

(1) Zur Wanderfahne gehören eine Urkunde und eine Prämie für den Wettbewerb in der ersten Hälfte des Jahres bis zu 5000,— DM, für den Wettbewerb im gesamten Jahr bis zu 10 000,— DM.

(2) Die Höhe der Prämie ist abhängig von den Ergebnissen im Wettbewerb, dem erzielten volkswirtschaftlichen Nutzen und der Anzahl der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

§ 7

(1) Es können bis zu 15 Wanderfahnen gestiftet werden. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft legt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe jährlich die Wettbewerbsgruppen fest und gibt die Wettbewerbsbedingungen bekannt;

(2) Die Mittel für die Prämien und die Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind im Haushalt des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu planen.

(3) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates Name und Anschrift der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, eine kurze Begründung für die Auszeichnung und die Prämienhöhe unmittelbar nach erfolgter Verleihung zuzusenden;

§ 8

(1) Die Verleihung der Wanderfahne erfolgt in der Regel spätestens 8 Wochen nach dem ersten und zweiten Halbjahr.

(2) Erhält eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft dreimal hintereinander die Wanderfahne, so verbleibt sie endgültig in der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft. In diesem Falle stiftet der Ministerrat eine neue Wanderfahne.